

Datenschutzerklärung
und
allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Vergabekammer bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der Verwaltung früher oder später in Kontakt, weil sie z.B. einen Personalausweis beantragen müssen oder Kindergeld beanspruchen können. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

In einem Verwaltungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Personenvereinigung (z.B. GbR, oHG) oder sonst einer juristischen Person, soweit ein Bezug zu der/den dahinterstehenden natürlichen Person(en) besteht, zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte Daten.

Wenn Verwaltungsbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer sind wir?.....	2
2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?	2
3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	2
4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?.....	3
5. Wie verarbeiten wir diese Daten?	3
6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?.....	3
7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?	4
8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?	4

1. Wer sind wir?

Die Vergabekammer bei der Finanzbehörde ist zuständig für die Überprüfung von Auftragsvergaben sämtlicher hamburgischer öffentlicher Auftraggeber im Bereich Leistungen und Dienstleistungen sowie für Dienstleistungskonzessionen oberhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte.

Die in diesen Hinweisen bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht), <http://www.landesrecht-hamburg.de> (Landesrecht Hamburg) und <http://eur-lex.europa.eu> (Recht der Europäischen Union) in der jeweils geltenden Fassung abrufen.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Hamburgweite Dienste und Organisation
Vergabekammer
Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
Telefon: +49 40 428 23 - 1491
E- Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an den für die Behörde zuständigen Datenschutzbeauftragten richten:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Interner Service und Steuerung
Datenschutzbeauftragte/r
Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
Telefon: +49 40 - 115
E- Mail: fbbehoerdlichedatenschutzbeauftragte@fb.hamburg.de

Die/Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Es kann Ihnen keinerlei Auskunft zum Vergabekammerverfahren gegeben und keine Rechtsberatung erteilt werden.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Ihre Daten werden für die Durchführung von Vergabenachprüfungsanträgen verarbeitet.

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben**, z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer, Identifikationsnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte „**sensible Daten**“, erheben wir ebenfalls nur dann, wenn dies für das spezielle Verfahren erforderlich ist.

Personenbezogene Daten erhalten wir in erster Linie von Ihnen. Es ist aber auch möglich, dass diese in einem Verfahren durch andere Verfahrensbeteiligte übermittelt werden.

Zudem können wir **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

In Papierform eingehende Schriftstücke werden zur Papierakte genommen und z.T. gescannt auf internen Laufwerken abgespeichert. Elektronisch eingehende Schriftstücke werden auf internen Laufwerken abgespeichert und z.T. zur Papierakte genommen. Schriftstücke der Vergabekammer werden auf internen Laufwerken abgespeichert und zur Papierakte genommen. Wesentliche Daten der Verfahren der Vergabekammer werden in einer elektronischen Statistik erfasst.

Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z.B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger) weitergeben, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Zuge des Vergabekammerverfahrens weitergegeben an

- die übrigen Beteiligten des Verfahrens sowie deren Rechtsanwälte oder andere Verfahrensbevollmächtigte;
- die für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Personen bei der Vergabekammer (insbesondere Vorsitzende/r, Beisitzer, Geschäftsstellenverwalter, Sachbearbeiter);
- die weiteren mit der Abrechnung der Vergabekammerverfahren befassten Stellen, insbesondere die Kasse.Hamburg, soweit erforderlich;
- die von der Behörde im Rahmen des Erforderlichen eingesetzten IT-Dienstleister;
- Sachverständige, Dolmetscher/Übersetzer und Zeugen, sofern und soweit erforderlich.

In Einzelfällen können die personenbezogenen Daten im Zuge des Vergabekammerverfahrens auch an weitere Empfänger weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere für

- die für das Vergabeverfahren zuständige Vergabestelle beim jeweiligen Auftraggeber,
- Gerichte und andere staatliche Stellen, soweit sie mit dem Verfahren befasst werden, etwa im Fall der Verweisung des Rechtsstreits oder im Fall von Amtshilfegesuchen, wenn zum Beispiel eine Beweisaufnahme andernorts (ggf. auch in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union) erforderlich ist;
- Dritte, Gerichte und andere Behörden, soweit nach der jeweiligen Verfahrensordnung oder anderen Gesetzen ein Akteneinsichts- oder Auskunftsrecht besteht bzw. die Vergabekammer zur Übermittlung von Informationen verpflichtet ist.

Die Vergabestelle ist im Falle eines Nachprüfungsverfahrens oder sonstiger rechtlicher Streitigkeiten verpflichtet, die vollständige Vergabeakte gegenüber der Vergabekammer oder dem zuständigen Gericht vorzulegen. Zudem können auch Bieter im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Akteneinsicht verlangen. Es erfolgt jedoch in diesen Fällen eine Schwärzung der personenbezogenen Daten sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der übrigen Bieter.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten bei der Vergabekammer so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie der Aktenordnung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorgeschrieben ist. Die Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen richten sich insbesondere nach Ziffer. 6.2 und 6.4 der Aktenordnung i.V.m. § 3 Abs. 5 HmbArchG. Für die förmlichen Verfahren der Vergabekammer beträgt die Aufbewahrungsfrist danach beispielsweise 30 Jahre, bei anschließendem Gerichtsverfahren 35 Jahre. Nach Ablauf der festzulegenden Aufbewahrungsfrist werden Ihre Daten gelöscht.

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

• Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt gemacht werden.

• Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

• **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

• **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

• **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

• **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Ludwig-Erhard-Str. 22 20459 Hamburg Tel.: +49 40 428 54 - 4040 Fax: +49 40 428 54 - 4000 E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de
--

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.